

## **Satzung**

### **über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter der Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung)**

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

##### **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Hausrestmüllabfuhr
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 13 Durchführung der Abfuhr
- § 14 Sonderabfahren
- § 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 18 Haftung

##### **III. Entsorgung der Abfälle**

- § 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

## **V. Benutzungsgebühren**

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Bemessungsgrundlagen
- § 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle
- § 24 Festsetzung, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

## **VI. Schlussbestimmungen**

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund von

- § 4 und § 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 3 und § 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LkreiWiG)

Hat der Gemeinderat am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG).  
Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen geringhalten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen und angebotene Rücknahme- und Verwertungssysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt berät die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

## **§ 2 Entsorgungspflicht**

- (1) Der Stadt ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LAbfG und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 des KrWG.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Stadt angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.
- (3) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (4) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder – wenn eine Bestimmung fehlt – den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  - b) Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen des § 2 Abs. 2 Buchst. a – d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz bleiben unberührt.
- (5) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.
- (6) Abfälle zur Verwertung (einschl. Bioabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen, die in der Zusammensetzung mit Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind, werden von der Stadt auch angenommen soweit deren gemeinsame Einsammlung (§9) mit den entsprechenden Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen möglich ist; d. h., wenn nur durch die gemeinsame Einsammlung die Verwertung zur umweltverträglicheren Lösung gegenüber der Beseitigung wird.
- (7) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

## **§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen (Verpflichtete), sind berechtigt

und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten nicht
  - a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
  - b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten gegenüber der Stadt schriftlich darlegen, dass sie eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigen und hierzu in der Lage sind.

Dabei muss:

    - für jede Person eine Fläche von mind. 30 m<sup>2</sup> Gartenfläche auf dem Grundstück für die Ausbringung des Kompostes nachgewiesen werden.
    - nachgewiesen werden, dass auf dem Grundstück eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung (z.B. Komposthaufen, Schnellkomposter) vorhanden sind.
    - dargelegt werden, dass alle kompostierbaren Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 schadlos verwertet werden.

Soweit sich mehrere Haushalte auf dem Grundstück befinden, ist der Nachweis von allen Haushalten zu erbringen. Insofern festgestellt wird, dass die Verwertung nicht ordnungsgemäß erfolgt bzw. Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt der Zutritt zum Grundstück zu Kontrollzwecken verweigert wird, ist der Abfall nach § 19 Abs. 1 wieder der Stadt zu überlassen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Verpflichteten zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

## § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
- a) Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrWG gegeben ist,
  - b) Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - nicht gebundene Asbestfasern,
    - Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
    - Abfälle aus der Haltung nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere, Stallung,
  - c) Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  - d) Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - Flüssigkeiten,
    - schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
    - Klärschlamm
    - Nicht stichfeste mineralische Abfälle
    - Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  - e) gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAb-fVO) angedient werden müssen,
  - f) organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  - g) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  - h) Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Darüber hinaus kann die Stadt Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

## **§ 5 Abfallarten**

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) **Hausmüll** sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.
- (4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Absatz 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können, zur Unterbringung in den vorgeschriebenen Abfallbehältern geeignet sind und nicht nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu überlassen sind.
- (5) **Sperrmüll** sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt von anderen Abfällen nach § 14 Abs. 1 eingesammelt werden.
- (6) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)** sind z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz (auch Bauabbruch), Textilien, Kunststoffe.
- (7) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle i.S.v. § 3 Abs. 7 KrWG. Kunststoffbeutel oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen dürfen nicht verwendet werden.
- (8) **Garten- und Grünabfälle** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün entstehen.

- (9) **Schrott und Altmetall** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz (10) fallen.
- (10) **Elektro- und Elektronikaltgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (11) **Bauschutt und Mineralik** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.
- (12) **Bodenaushub** ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (13) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) **Straßenaufbruch** sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.
- (15) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können. Dazu zählen insbesondere Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel, Stoffe mit hohen Lösungsmittelanteilen, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, aggressive chlorhaltige Reiniger, Säuren, Laugen, Salze, Gips, Bauschutt mit gipshaltigen Stoffen oder asbestzementhaltigen Materialien.
- (16) **Restmüll** ist die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

## § 6

### Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstückes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur

Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert.

- (1) Durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- (2) durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen.

### **§ 8**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte oder Wertstoffhof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/ Haushaltungen/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind rechtzeitig (spätestens 2 Wochen nachdem die Überlassungspflicht entsteht) der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten



Abfallgefäße	Max. Höchstgewicht (Brutto in kg)
60 Liter	24
80 Liter	32
120 Liter	48
240 Liter	96
660 Liter	264
1.100 Liter	440

- b) Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  - c) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfällen.
- (6) Biomüll darf nicht in Plastiktüten, Biokunststoffbeuteln/ –folien oder Beuteln, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) mit oder ohne Anteilen aus Kunststoff bestehen oder diese enthalten, selbst wenn es sich um geringfügige Anteile handelt, in die Biotonne eingefüllt werden. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen, die nach der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) als geeignet gelten.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht, getrennt von anderen Abfällen, in der Biotonne (z.B. braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z.B.: Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Verschimmeltertes wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.
- (2) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte oder Wertstoffhof) zu bringen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem): Glas, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Elektronikschrottgeräte-, Kleingeräte, Schrott, Textilien, Schuhe.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Stadt bekanntgegeben.

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Gelben Sack oder der Blauen Tonne bereitzustellen:
- z.B.: Verpackungen mit und ohne Grünem Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Styropor, Folien etc.
- z.B.: Altpapier, Pappe, Kartonagen
- (4) Außerdem können
- a) Baum- und Heckenschnitt – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – zur Sammelstelle der Stadt angeliefert oder zu der Grünabfuhr gebündelt bereitgestellt werden (Bündel dürfen ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten),
  - b) Altpapier / Pappe / Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.
  - c) Schrott zu Vereinssammlungen bereitgestellt werden.
- (5) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.
- (6) Elektronikschrottgeräte und Kleinteile sind auf dem Wertstoffhof anzuliefern und in den Containern abzustellen. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)**

- (1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.

## **§ 11**

### **Haus- Restmüllabfuhr**

In den Hausrestmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

## **§ 12**

### **Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind

- a) für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 60, 80, 120, 240, 660 l Füllraum (Biotonne);
  - b) für den Hausrestmüll (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerberestabfälle (§ 5 Abs. 2 und Abs. 18): Müllnormeimer mit 60, 80, 120, 240 l Füllraum (Restmülltonne).
  - c) für die in § 9 Abs. 3 genannten Abfallarten Papier, Pappe, Kartonagen; Müllnormeimer mit 240 ltr. und 1,1 cbm Füllraum (blaue Tonne).
  - d) Windeleimer: Müllnormeimer mit 60, 80, 120 u. 240 l Füllraum
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.
  - (3) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße – mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. a sowie 1 Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. b – vorhanden sein. Je Bewohner sollen Gefäßvolumen für Hausrestmüll von 8 l und für Bioabfälle von 12 l pro Woche vorgehalten werden. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer/-in oder von der beauftragten Hausverwaltung bei der Stadt anzufordern.  
Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder –besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung gem. § 3 Abs. 4 Nr. b nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.
  - (4) Auf Antrag können sich Grundstückseigentümer benachbarter Grundstücke beim Biomüll zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen. Der Antrag ist von allen Beteiligten zu stellen. Es ist ein Zustellungsbevollmächtigter anzugeben.
  - (5) Windeleimer werden bei Nachweis des Bedarfs auf Antrag zugeteilt. Windeleimer können als zusätzlicher Eimer oder als zusätzliches Volumen zugeteilt werden.
  - (6) Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 2) ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. b vorzuhalten.
  - (7) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Stadt gekauft werden können. Die Stadt gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.
  - (8) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
  - (9) Der Austausch von Behältern ist grundsätzlich jederzeit während des Jahres auf Antrag möglich.

### **§ 13 Durchführung der Abfuhr**

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter gem. §§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird 4-wöchentlich, der Inhalt des Abfallbehälters gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Biotonne) wird wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 13 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel im Bereich des Grundstücks am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Kann der Abfall aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

### **§ 14 Sonderabfuhren**

- (1) Sperrmüll, Holz, Schrott, Kühlgeräte sowie Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekanntgegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 – 3 mal im Jahr eingesammelt.
- (2) Abfälle nach Abs. 1 müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Schrotts, des Altholzes und des Grün- und Heckenschnitt die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 15 Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Haus-Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 16 Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellten oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

## **§ 18 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

#### **§ 19**

#### **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Stadt nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsanordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **IV. Benutzungsgebühren**

#### **§ 20**

#### **Grundsatz, Umsatzsteuer**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 21**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte gleich. Bei Veräußerung eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke haftet der Veräußerer gesamtschuldnerisch mit dem Erwerber, solange der Erwerb oder die Veräußerung der Stadt Stockach nicht angezeigt worden ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt ebenso für Abfallgemeinschaften nach § 12 Abs. 3.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

#### **§ 22**

#### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als volumenbezogene Gefäßgebühr erhoben.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden oder ob Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt wurde.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks, aus betrieblichen Gründen oder wegen mangelhafter Sortierung nur mit Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwands nach § 23 Abs. 5 und 6 zu entrichten.

- (4) Für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 23 Abs. 6 erhoben. Dies gilt auch für nicht nach § 10 getrennt bereitgestellten Hausmüll.
- (5) Für die Änderung eines Abfallbehälters auf Antrag wird eine Gebühr nach § 23 Abs. 4 erhoben. Die erstmalige Änderung bzw. Zuteilung ist gebührenfrei. Änderungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Windeleimern sind gebührenfrei.

## § 23

### Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

- (1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** und **hausmüllähnlicher Gewerbemüll** betragen:
- a) **je Restmüllbehälter**
- |                                  |          |          |
|----------------------------------|----------|----------|
| 1. mit 60 Liter Behältervolumen  | jährlich | 74,40 €  |
| 2. mit 80 Liter Behältervolumen  | jährlich | 87,60 €  |
| 3. mit 120 Liter Behältervolumen | jährlich | 114,00 € |
| 4. mit 240 Liter Behältervolumen | jährlich | 190,80 € |
- b) **je Biomüllbehälter**
- |                                  |          |          |
|----------------------------------|----------|----------|
| 1. mit 60 Liter Behältervolumen  | jährlich | 157,20 € |
| 2. mit 80 Liter Behältervolumen  | jährlich | 180,00 € |
| 3. mit 120 Liter Behältervolumen | jährlich | 226,80 € |
| 4. mit 240 Liter Behältervolumen | jährlich | 367,20 € |
| 5. mit 660 Liter Behältervolumen | jährlich | 855,60 € |
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 4,20 €.
- (3) Die Zuteilung eines Windeleimers erfolgt gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die **Änderung eines Behälters** nach § 22 Abs. 5 beträgt 20,00 € je Änderung.
- (5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 22 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- |  |         |
|--|---------|
| a) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten | 48,00 € |
| b) je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges     | 42,00 € |
- (6) Diese Gebühren werden auch erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach § 22 Abs. 4. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (Entsorgungsabgaben ohne andere Beseitigungskosten).

## **§ 24**

### **Festsetzung, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonates, dass auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühre erhoben wird.  
  
Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (3) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (4) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig soweit im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonates, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühre angesetzt wird.
- (6) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

## **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LkreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
  - b) als Verpflichteter oder Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
  - c) den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
  - d) entgegen §§ 9, 10, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  - e) entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;



- f) als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
- g) als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 auch i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
- h) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LkreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

## **§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt vom 11.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung vom 13.12.2023 außer Kraft.

Stockach, den 12.12.2024  
gez.: S. Katter  
Bürgermeisterin

### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den 20.12.2024

S. Katter, Bürgermeisterin